

# Amtsblatt

## für die Stadt Braunsbedra



07. Jahrgang

Braunsbedra, 16. Dezember 2021

Nummer 50

### INHALT

Stellenausschreibung Bürgermeisterwahl 2022  
Impressum

Seite 1  
Seite 1

## BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Braunsbedra am 13.03.2022 folgende Stellenausschreibung bekannt gegeben:

**In der Stadt Braunsbedra ist die Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d) im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.**

*Die Stadt Braunsbedra, noch heute die jüngste Stadt in unserem Bundesland Sachsen-Anhalt, besitzt seit dem 05. Juli 1993 Stadtrecht. In der Einheitsgemeinde Braunsbedra mit den Ortsteilen Roßbach, Frankleben, Großkayna, Krumpa und Neumark-Nord und einer Fläche von rund 74,5 km<sup>2</sup> leben derzeit 10.846 Einwohner.*

*Die Stadt Braunsbedra als touristischer Standort verfügt darüber hinaus über ein vielfältiges Angebot in den Bereichen Sport, Kultur und Bildung.*

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin wird für die Dauer von sieben Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine der Bewerber(innen) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe A 16 eingestuft.

Die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin findet am 13.03.2022, eine eventuelle Stichwahl am 27.03.2022, statt.

Wählbar zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin sind gemäß § 62 Abs. 1 und 2 KVG LSA Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss eine Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin von mindestens ein Prozent der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs.10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder-

/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Sollten zwischenzeitlich wahlrechtliche Vorschriften (z.B. die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften) durch den Landtag geändert werden, gelten die jeweils aktuellen Regelungen.

Über diese in § 30 Abs. 3 KWG LSA genannten Voraussetzungen hinaus sind keine weiteren Qualifikationen oder sonstige Nachweise erforderlich.

Bewerben sich Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union um das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, haben sie mit der Bewerbung gegenüber des Wahlleiters eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 38a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin ist innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich unter der Angabe des Kennwortes

**„Wahl hauptamtlicher Bürgermeister Stadt Braunsbedra“**

an folgende Anschrift zu richten:

**Stadt Braunsbedra  
-Wahlleiter der Stadt Braunsbedra-  
Markt 1  
06242 Braunsbedra**

und muss folgende Angaben enthalten:  
Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand, Anschrift der Hauptwohnung sowie eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers.

Alle für die Bewerbung ggf. notwendigen Unterlagen können kostenfrei unter der angegebenen Anschrift oder über [geithner@braunsbedra.de](mailto:geithner@braunsbedra.de) abgefordert werden. Alternativ stehen diese auf der Internetseite [www.braunsbedra.de](http://www.braunsbedra.de) zur Verfügung.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung der Stellenausschreibung und endet am

**Montag, den 14.02.2022, 18 Uhr.**

Die schriftliche Einreichung der Bewerbung erfordert nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuch die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers oder ein

notariell beglaubigtes Handzeichen oder eine notarielle Beurkundung.

Der Amtsantritt ist zum 05.07.2022 vorgesehen.

gez. Geithner  
Wahlleiter der Stadt Braunsbedra